

Herausgeber:
Stadt Bad Windsheim
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim
Ansprechpartnerin: Lisa Maria Wax
Telefon: 09841 66 89-105
Telefax: 09841 66 89-199
E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de
Internet: http://www.bad-windsheim.de

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 4 Jahrgang 2 0 2 1 08.12.2021

Sanierungssatzungen nach dem BauGB;

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Verlängerung der Geltungsdauer der Sanierungssatzungen über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre, bis 31.12.2036, beschlossen.

Die Stadt Bad Windsheim gibt bekannt:

Gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim sind derzeit folgende Satzungstexte nachfolgender Änderungssatzungen an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen:

- 1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 1 Block 33" innerhalb des Straßendreiecks "An der Heuwaag", Spitalwall und Spitalgasse und Teilflächen der Wallgärten, die östlich an den Spitalwall grenzen
- 2. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 2 Block 52" südlich der Rothenburger Straße, dem Holzmarkt, nördlich des Bauhofwalles zwischen Hirschengasse im Osten, Hans-Schmotzer-Straße und Gänsgasse im Westen
- 3. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 3 Block 22" an der Pastoriusstraße im Westen, der Stellergasse und Hagelsteingasse im Norden, dem Schüsselmarkt im Osten sowie dem Marktplatz und der Kegetstraße
- 4. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 4 Block 11, 13, 15" an der Pfarrgasse im Westen, am Kornmarkt und an der Krämergasse im Süden, sowie am Marktplatz und der Pastoriusstraße im Osten
- 5. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 5 Block 23, 24, 25" an der Metzgergasse im Osten, der Jaeckelgasse im Süden mit Hafenmarkt, Erbsengasse und Husarengasse, sowie des Schüsselmarktes und der Hagelsteingasse im Westen
- 6. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 6 Südwestliche Altstadt"
- 7. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 7 Südliche Altstadt"
- 8. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 8 Östliche Altstadt"
- 9. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 9 Nördliche Altstadt"
- 10. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 10 Westliche Altstadt"

Stadt Bad Windsheim Stadtbauamt



Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 1 Block 33"

innerhalb des Straßendreiecks "An der Heuwaag", Spitalwall und Spitalgasse und Teilflächen der Wallgärten, die östlich an den Spitalwall grenzen

Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 Block 33 vom 27. Juli 1978, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. April 2006, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 1 b Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim





Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 2 Block 52"

südlich der Rothenburger Straße, dem Holzmarkt, nördlich des Bauhofwalles zwischen Hirschengasse im Osten, Hans-Schmotzer-Straße und Gänsgasse im Westen Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 2 Block 52 vom 27. Juli 1978, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. April 2006, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 1 b Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

ODERSTORED WITH



Dritte Satzung

Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 3 Block 22"

an der Pastoriusstraße im Westen, der Stellergasse und Hagelsteingasse im Norden, dem Schüsselmarkt im Osten sowie dem Marktplatz und der Kegetstraße Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 3 Block 22 vom 22. November 1985, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. April 2006, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 1 b Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim





Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Nr. 4 Block 11, 13, 15"
an der Pfarrgasse im Westen, am Kornmarkt und der Krämergasse im Süden, sowie am
Marktplatz und der Pastoriusstraße im Osten
Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 Block 11, 13, 15 vom 3. November 1986, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. April 2006, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 1 b Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim





Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 5 Block 23, 24, 25"

an der Metzgergasse im Osten, der Jaeckelgasse im Süden mit Hafenmarkt, Erbsengasse und Husarengasse, sowie des Schüsselmarktes und der Hagelsteingasse im Westen Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 5 Block 23, 24, 25 vom 3. November 1986, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. April 2006, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 1 b Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

(Dienstsiegell)



Erste Satzung Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 6 Südwestliche Altstadt" Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 6 Südwestliche Altstadt vom 19. April 1994, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 3 a Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

STA (Dienstsiegel)



Erste Satzung

Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 7 Südliche Altstadt" Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 Südliche Altstadt vom 19. April 1994, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 3 a Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

OPERATO WITH



Erste Satzung Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 8 Östliche Altstadt" Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 8 Östliche Altstadt vom 19. April 1994, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 3 a Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Drenstsjegen H



Erste Satzung Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 9 Nördliche Altstadt" Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 9 Nördliche Altstadt vom 19. April 1994, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 3 a Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Erste Satzung Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nr. 10 Westliche Altstadt" Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 10 Westliche Altstadt vom 19. April 1994, wird wie folgt geändert: Folgender Paragraf wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

"§ 3 a Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Dienstsiegell G

